

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.335.650

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2177/J-NR/2020

Wien, am 28. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Mai 2020 unter der Nr. **2177/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlung gegen Georg Willi im Innsbrucker Datenschutzskandal“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 18:**

- *1. Wurde die Datenschutzbehörde aufgrund des in der parlamentarischen Anfrage 1051/J geschilderten Sachverhalts bereits aktiv?*
  - a. Wenn ja, gegen wen?*
  - b. Wenn ja, inwiefern? (Bitte gesetzte Schritte und Datum angeben)*
  - c. Wenn nein, warum?*
- *2. Welche Schritte setzt die Datenschutzbehörde bei rechtswidriger Verarbeitung personenbezogener Daten durch Städte bzw. Bürgermeister?*
- *3. Welche Schritte setzt die Datenschutzbehörde bei rechtswidriger Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen?*
- *4. Welche Schritte setzt die Datenschutzbehörde bei rechtswidriger Weitergabe von personenbezogenen Daten an unbefugte Dritte?*

- 5. Unter welchen Bedingungen darf ein Bürgermeister auf die Daten des Zentralen Melderegisters zugreifen?
- 6. Wodurch wird das oben beschriebene Vorgehen von Bürgermeister Willi in Bezug auf die Daten des Zentralen Melderegisters legitimiert?
- 7. Unter welchen Bedingungen darf ein Bürgermeister Daten von Bürgern von privaten Unternehmen anfordern?
- 8. Wodurch wird das oben beschriebene Vorgehen von Bürgermeister Willi in Bezug auf die Daten der IKB legitimiert?
- 9. Unter welchen Bedingungen darf ein Bürgermeister Daten weiterverarbeiten?
- 10. Wodurch wird die oben beschriebene Datenverarbeitung von Bürgermeister Willi legitimiert?
- 11. Ist eine Datenübermittlung von den IBK an Bürgermeister Will melde- bzw. genehmigungspflichtig?
  - a. Wenn ja, inwiefern?
  - b. Wenn ja, wann ist welche Meldung erfolgt?
- 12. Hat die Datenschutzbehörde hinterfragt ob die IKB überhaupt über die Energieverbrauchsdaten je Straßenzug verfügt?
- 13. Ist eine Datenübermittlung von Daten aus dem Zentralen Melderegister an Bürgermeister Will melde- bzw. genehmigungspflichtig?
  - a. Wenn ja, inwiefern?
  - b. Wenn ja, wann ist welche Meldung erfolgt?
- 14. Kommen Erlaubnistatbestände für das Handeln von Bürgermeister Willi in Frage?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn ja, inwiefern?
  - c. Wenn nein, warum?
- 15. Kommen Erlaubnistatbestände für das Handeln der IKB in Frage?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn ja, inwiefern?
  - c. Wenn nein, warum?
- 16. Wurde die Datenschutzbehörde aufgrund der Veröffentlichung und Verbreitung der Grafik in diversen Medien, welche einzelne Häuser als solche mit einem Stromverbrauch unter 100 kWh ausweist, bereits aktiv?
  - a. Wenn ja, gegen wen?
  - b. Wenn ja, inwiefern? (Bitte gesetzte Schritte und Datum angeben)
  - c. Wenn nein, warum?
- 17. Erachtet es die Datenschutzbehörde für zulässig aus den Daten des privaten Stromverbrauchs andere Schritte, beispielsweise die abschreckende Bekanntgabe der größten Stromverbraucher pro Straßenzug, abzuleiten?

- a. Wenn ja, inwiefern?
  - b. Wenn nein, warum?
- 18. Wurde der beschriebene Sachverhalt oder Teile davon der Datenschutzbehörde als Datenmissbrauch gemeldet?
  - a. Wenn ja, was wurde gemeldet?
  - b. Wenn ja, wann?
  - c. Wenn ja, von wem?

Was die Fragen 5 bis 11, 13 bis 15 und 17 betrifft, weise ich darauf hin, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. *Morscher*, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; *Nödl*, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße (Rechts-)Meinungen. Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen. Dazu steht den Parlamentariern in erster Linie der Rechtsdienst des Parlaments zur Verfügung. Es steht mir als Bundesministerin für Justiz zudem nicht zu, rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit laufenden Verfahren einer unabhängigen Behörde öffentlich zu beurteilen.

Ich weise darauf hin, dass die Datenschutzbehörde eine unabhängige und weisungsfreie Behörde ist, die „völlige Unabhängigkeit“ im Sinne der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) genießt. Die Datenschutzbehörde ist daher gemäß Art. 52 DSGVO bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder Ausübung ihrer Befugnisse – wozu auch die Führung von Verfahren gehört – weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen oder Weisungen unterworfen.

Gemäß § 19 Abs. 3 DSG ist die zuständige Bundesministerin berechtigt, sich bei der Leiterin der Datenschutzbehörde über die Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Dem ist von der Leiterin der Datenschutzbehörde nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der völligen Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 52 DSGVO widerspricht.

Soweit die Fragen einen Bezug auf die Verfahrensführung der Datenschutzbehörde aufweisen (Fragen 2 bis 4, 12 und 16) hat die Behörde daher aus den oben dargestellten Überlegungen von einer Beantwortung gemäß Art. 52 Abs. 1 und 2 DSGVO iVm § 19 Abs. 3 2. Satz DSG Abstand genommen.

Aus der mir vorliegenden Information der Datenschutzbehörde ergibt sich, dass im Zusammenhang mit dem geschilderten Vorfall zwei Beschwerden gemäß Art. 77 DSGVO an

die Datenschutzbehörde gerichtet wurden. Die Verfahren sind noch anhängig. Ebenso anhängig ist ein amtswegiges Prüfverfahren gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. h DSGVO.

Die Datenschutzbehörde kann im Falle einer festgestellten Rechtsverletzung von ihren Befugnissen gemäß Art. 58 Abs. 2 DSGVO Gebrauch machen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Geldbußen nach Art. 83 DSGVO gemäß § 30 Abs. 5 DSG gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen nicht verhängt werden können.

Eine Meldung gemäß Art. 33 DSGVO in Zusammenhang mit dem geschilderten Vorfall ist nicht aktenkundig.

**Zu den Fragen 19 und 20:**

- *19. Wie ist der aktuelle Verfahrensstand der Staatsanwaltschaft im Innsbrucker Datenschutzskandal?*
- *20. Wurde in der Causa Innsbrucker Datenschutzskandal bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
  - a. Wenn ja, warum?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

In der Causa wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Das Verfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck wurde am 26. Mai 2020 gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

**Zur Frage 21:**

- *Wann wurde der Staatsanwaltschaft die Stellungnahme von Georg Willi bzw. der Stadt Innsbruck übermittelt?*

Die Stellungnahme langte am 27. April 2020 bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck ein. Über Aufforderung der Staatsanwaltschaft langte am 29. April 2020 eine Ergänzung ein.

**Zur Frage 22:**

- *Ermittelt die Staatsanwaltschaft, da Amtsmissbrauch (§ 302 StGB) aufgrund des geschilderten Sachverhalts nicht auszuschließen ist, gegen den Bürgermeister von Innsbruck?*
  - a. Wenn ja, wegen welcher strafrechtsrelevanten Tatbestände noch?*
  - b. Wenn nein, warum?*

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck ermittelte wegen des Verdachts des Missbrauchs der Amtsgewalt gemäß § 302 Abs. 1 StGB und wegen des Verdachts der Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht gemäß § 63 DSGVO.

**Zur Frage 23:**

- *Ermittelt die die Staatsanwaltschaft, gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt?  
a. Wenn ja, gegen wen werden welcher strafrechtsrelevanten Tatsachen ermittelt?*

Die Staatsanwaltschaft erteilte keine Ermittlungsanordnungen an das Bundeskriminalamt. Die zur Verbreiterung der Sachverhaltsgrundlage notwendigen Ermittlungen wurden von der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 103 Abs. 2 StPO durchgeführt.

**Zur Frage 24:**

- *Hat die Staatsanwaltschaft wegen der Weitergabe von personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten Ermittlungen aufgenommen?  
a. Wenn ja, arbeitet die Staatsanwaltschaft mit der Datenschutzbehörde zusammen?  
b. Wenn nein, warum?*

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde geprüft, welche konkreten Daten der Beschuldigte im Rahmen des Projektes „Wohnungsleerstand in Innsbruck“ verarbeitete. Im Zuge dieses Projektes wurden zwei zentrale Datenquellen erhoben, nämlich einerseits der Leerstand pro Straßenzug und diverse Daten des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters der Stadt Innsbruck, demnach keine personenbezogenen Daten. Davon ausgehend wurde im gegenständlichen Ermittlungsverfahren nicht mit der Datenschutzbehörde zusammengearbeitet.

**Zur Frage 25:**

- *Gab es verbotene Interventionen (§308 StGB), um an die Daten heranzukommen, die vom Innsbrucker Bürgermeister präsentiert wurden?*

In diesem Ermittlungsverfahren ergaben sich keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne des § 308 StGB.

**Zur Frage 26:**

- *Werden in Bezug auf die oben genannten Sachverhalte wegen folgender Delikte ermittelt:  
a. Widerrechtlichem Zugriff auf ein Computersystem gern § 118a StGB  
b. Missbräuchlichem Abfangen von Daten gern § 119a StGB*

- c. Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten gern § 120 StGB*
- d. Verletzung von Berufsgeheimnissen gern § 121 StGB*
- e. Datenbeschädigung gern § 126a StGB*
- f. Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems gern § 126b StGB*
- g. Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten gern § 126c StGB*
- h. Schwerem Betrug gern § 147 StGB*
- i. Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch gern § 148a StGB*
- j. Datenfälschung gern § 225 StGB*
- k. Datenverarbeitung in Gewinn-oder Schädigungsabsicht gern § 63 DSG*

Wegen der Delikte nach §§ 118a, 119a, 120, 121, 126a, 126b, 126c, 147, 148a und 225 StGB wurde kein Ermittlungsverfahren geführt. Das Ermittlungsverfahren wurde auch wegen des Verdachtes nach § 63 DSG geführt.

**Zur Frage 27:**

- *Wie sind die Fragen 1-25 in Bezug auf die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB) zu beantworten?*

Gegen die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil gegen deren Verantwortliche kein konkreter Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung vorlag. Darüber hinaus verweise ich auf die Rückmeldung der Datenschutzbehörde zu den Fragen 1 bis 18.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

